

OLG Celle, Urteil vom 11.02.2026, 7 U 46/25, NJW-RR 2026, 434 ff. = jurisbyhemmer

4 kompakt: Beim Verbrauchsgüterkauf über ein „Bastlerfahrzeug“ stehen dem Käufer Mängelrechte zu, wenn das Fahrzeug nicht fahrbereit ist!

+++ Verbrauchsgüterkauf über Gebrauchtwagen +++ Vorliegen eines Sachmangels +++ Subjektive und objektive Anforderungen +++ Negative Beschaffenheitsvereinbarung +++ §§ 13, 14, 433, 434, 474, 476 BGB +++

Sachverhalt (verkürzt): Gebrauchtwagenhändler V verkaufte mit Vertrag vom 15.01.2025 einen gebrauchten Ford Galaxy mit einer Laufleistung von 112.000 km zum Preis von 10.000 € an Verbraucher K.

In der Verkaufsannonce wurde das Fahrzeug als „unbeschädigtes Fahrzeug“ angegeben. Der schriftliche Kaufvertrag enthält unter „Sonderevereinbarungen“ folgenden Eintrag:

„Aufgrund von technischen und optischen Schäden wird das Auto als Bastlerfahrzeug verkauft. Auto wurde nicht kontrolliert und geprüft. Der Kunde ist damit einverstanden.“

Am 17.01.2025 holte K das Fahrzeug bei V ab. Am Folgetag startete das Fahrzeug nicht. Der Pannenservice ermittelte als Ursache hierfür einen Defekt der Einspritzdüse. Eine Untersuchung in einer Kfz-Fachwerkstatt ergab zusätzlich einen Ölaustritt aus dem Motor.

Da das Fahrzeug in diesem Zustand nicht fahrbereit ist, verlangt K von V die Behebung dieser Mängel.

V ist der Meinung, dass er wegen des Verkaufs als Bastlerfahrzeug nicht zur Gewährleistung verpflichtet sei.

Kann K von V Nacherfüllung verlangen?

A) Sound

1. Auch bei dem Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs kann ein Käufer grds. nach § 434 I Var. 2, III S. 1 Nr. 2a) BGB erwarten, dass das Fahrzeug fahrtauglich ist.

2. Beim Verbrauchsgüterkauf genügt die Vereinbarung des Verkaufs „als Bastlerfahrzeug“ nur dann den Transparenzanforderungen von § 476 I S. 2 BGB, wenn zugleich die einzelnen Merkmale, die von den objektiven Anforderungen abweichen, mitgeteilt werden.

4. Die Vereinbarung eines Kaufpreises, der für ein verkehrstaugliches Fahrzeug marktüblich ist, oder die wesentlich bessere Darstellung des Fahrzeugzustandes in einer Verkaufsannonce, als die Bezeichnung „Bastlerfahrzeug“ objektiv besagt, spricht für ein Umgehungsgeschäft i.S.v. § 476 IV BGB.

B) Problemaufriss

Das OLG Celle musste sich in diesem Fall mit der Frage der Unzulässigkeit einer sog. „negativen Beschaffenheitsvereinbarung“ (§ 476 I S. 2 BGB), dem Umgehungsverbot des § 476 IV BGB und der Unzulässigkeit abweichender Vereinbarungen nach § 476 I S. 1 BGB beim Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 I S. 1 BGB befassen.

Zu der seit 01.01.2022 geänderten Rechtslage gibt es mit dem Urteil des OLG Köln vom 09.04.2025 eine obergerichtliche Entscheidung, die allerdings vom OLG Celle nicht zitiert wurde.¹

Das OLG Celle und auch das OLG Köln haben die Revision zum BGH, der sich mit dieser Frage seit Einführung des § 476 I S. 2 BGB bislang noch nicht befasst hat, leider nicht zugelassen, sodass auf ein höchstrichterliches Urteil hierzu weiter gewartet werden muss.

¹ OLG Köln, Life&LAW 11/2025, 723 ff. = NJW-RR 2025, 821 ff. = jurisbyhemmer.

C) Lösung

Dem K könnte gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I Alt. 1 BGB ein Anspruch auf Nachbesserung zustehen, wenn der verkaufte PKW zur Zeit des Gefahrübergangs, also der Übergabe am 17.01.2025 (§ 446 S. 1 BGB), einen Sachmangel i.S.d. § 434 BGB hatte.

Eine Kaufsache ist gem. § 434 I BGB grds. nur dann mangelfrei, wenn sie bei Gefahrübergang sowohl den subjektiven Anforderungen als auch den objektiven Anforderungen entspricht.

I. Kein Mangel wegen Nichterfüllung der subjektiven Anforderungen im Sinne des § 434 I Var. 1, II BGB

1. Die Sache entspricht gem. **§ 434 II S. 1 Nr. 1 BGB** den subjektiven Anforderungen (§ 434 I Var. 1 BGB), wenn sie bei Gefahrübergang (§§ 446 f. BGB) die **vereinbarte Beschaffenheit** aufweist.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH setzt die Vereinbarung einer Beschaffenheit voraus, dass der Verkäufer die Gewähr für das Vorhandensein einer Eigenschaft der Kaufsache übernimmt.

Er muss aus der nach §§ 133, 157 BGB maßgeblichen Sicht des Käufers in vertragsgemäß bindender Weise die Bereitschaft zu erkennen geben, für alle Folgen des Fehlens dieser Eigenschaft einzustehen. Hieran sind **strenge Anforderungen** zu stellen.²

Aufgrund des breit gefächerten Mangelbegriffs in § 434 I bis V BGB kommt dabei eine Beschaffenheitsvereinbarung nur in eindeutigen Fällen in Betracht.³

Da das Fahrzeug als Bastlerfahrzeug verkauft wurde, haben V und K sich gerade nicht auf die Beschaffenheit geeinigt, dass das Auto fahrbereit sei.

2. Fraglich ist, ob es sich bei der Vereinbarung des Verkaufs „als Bastlerfahrzeug“ um eine **nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung** nach **§ 434 II S. 1 Nr. 2 BGB** handelt.

Dies kann allerdings dahinstehen, da sich das Auto zu diesem Zweck auch dann eignet, wenn es nicht fahrbereit ist.

Ein Sachmangel i.S.d. § 434 I Var. 1, II S. 1 Nr. 2 BGB kann damit jedenfalls nicht begründet werden.

II. Mangel wegen der Nichterfüllung der objektiven Anforderungen i.S.d. § 434 I Var. 2, III S. 1 Nr. 1 und 2 BGB

Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, muss die Kaufsache auch den objektiven Anforderungen des § 434 III BGB entsprechen, vgl. § 434 I Var. 2 BGB.

1. Keine Eignung für die gewöhnliche Verwendung, § 434 III S. 1 Nr. 1 BGB

Nach § 434 III S. 1 Nr. 1 BGB muss sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung eignen. Was die gewöhnliche Verwendung einer Sache ist, muss objektiv ermittelt werden.

Für die gewöhnliche Verwendung eignet sich ein gebrauchter PKW grundsätzlich dann, wenn er keine technischen Mängel aufweist, die die Zulassung zum Straßenverkehr hindern oder die Gebrauchsfähigkeit aufheben oder beeinträchtigen.⁴

Da das Fahrzeug nicht fahrbereit war, eignet es sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eines zum Preis von 10.000 € verkauften Gebrauchtwagens.

2. Keine übliche Beschaffenheit nach § 434 III S. 1 Nr. 2a) und 2b) BGB

Außerdem weist der PKW keine Beschaffenheit auf, die bei Sachen derselben Art üblich ist, § 434 III S. 1 Nr. 2 BGB.

Nach § 434 III S. 2 BGB gehören zu der üblichen Beschaffenheit nach S. 1 Nr. 2 Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit.

Die Frage, welche Beschaffenheit bei einem Gebrauchtwagen üblich ist, hängt regelmäßig von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, wie beispielsweise dem Alter (bzw. der Dauer der Zulassung zum Straßenverkehr) und der Laufleistung des Fahrzeugs, der Anzahl der Vorbesitzer und der Art der Vorbenutzung.

Bei der Käufererwartung kommt es auf die objektiv berechnete Erwartung an, die sich in Ermangelung abweichender Anhaltspunkte jedenfalls im Regelfall an der üblichen Beschaffenheit gleichartiger Sachen orientiert.

² BGB, **Life&LAW 01/2026, 1 ff.** = NJW-RR 2025, 1456 ff.; BGH, **Life&LAW 08/2024, 505 ff.** = NJW 2024, 2426 ff.; BGH, NJW 2019, 1937 ff.; BGH, NJW 2018, 150 ff.; BGH, NJW 2017, 2817 ff.; BGH, NJW 2016, 3015 ff.; BGH, NJW 2008, 1517 ff. (alle Entscheidungen bei **jurisbyhemmer**).

³ BGH, **Life&LAW 11/2021, 719 ff.** = NJW 2021, 2958 ff.; BGH, **Life&LAW 10/2019, 659 ff.** = NJW 2021, 1937 ff.;

BGH, NJW 2016, 2874 ff.; BGH, **Life&LAW 06/2013, 407 ff.** = NJW 2013, 2107 f. (alle Entscheidungen bei **jurisbyhemmer**).

⁴ BGH, **Life&LAW 11/2016, 755 ff.** = NJW 2016, 3015 ff.; BGH, **Life&LAW 11/2021, 719 ff.** = NJW 2021, 2958 ff. (alle Entscheidungen bei **jurisbyhemmer**).

a) Berücksichtigung der Art der Sache „Gebrauchtwagen“, § 434 III S. 1 Nr. 2a BGB

Ein bei Gefahrübergang vorliegender, dem Alter, der Laufleistung und der Qualitätsstufe entsprechender, gewöhnlicher Verschleiß eines für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugs begründet zwar mangels anderslautender subjektiver Anforderungen keinen Sachmangel, da normaler Verschleiß bei Gebrauchtwagen nach der Art der Sache zur üblichen Beschaffenheit gehört.⁵

Allerdings kann beim Kauf eines Gebrauchtwagens von einem Käufer angesichts des Kaufpreises von 10.000 € erwartet werden, dass das Fahrzeug zumindest fahrbereit ist.

b) Berücksichtigung der öffentl. Äußerungen des V, § 434 III S. 1 Nr. 2b) BGB

Nach § 434 III S. 1 Nr. 2b) BGB gehören zur Sollbeschaffenheit der Kaufsache auch die Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers erwarten darf.

Das umfasst die in einer Internetanzeige enthaltenen Angaben zu der Kaufsache, wonach es sich um ein „unbeschädigtes Fahrzeug“ handelt.

Zwischenergebnis: Danach war das verkaufte Fahrzeug mangelhaft, weil es technische Mängel aufwies, die die Gebrauchsfähigkeit aufheben oder beeinträchtigen; ob die defekte Einspritzdüse und der Ölaustritt auf normalem Verschleiß beruhen, kann deshalb dahinstehen.

3. Anderes Ergebnis wegen Vorliegens einer wirksamen negativen Beschaffenheitsvereinbarung?

Die Sache muss nach § 434 III S. 1 HS 1 BGB nur dann den objektiven Anforderungen entsprechen, wenn die Parteien „nicht wirksam etwas anderes vereinbart“ haben.

Mit der Formulierung „etwas anderes“ meint das Gesetz die Vereinbarung einer Beschaffenheit i.S.d. § 434 II S. 1 Nr. 1 BGB, welche hinter der üblichen Beschaffenheit zurückbleibt.

Fraglich ist, ob es hierfür genügt, dass das Fahrzeug „als Bastlerfahrzeug“ verkauft wurde.

Eine negative Abweichung von den objektiven Anforderungen gem. § 434 III BGB ist beim Verbrauchsgüterkauf aber nur unter den strengen Voraussetzungen des § 476 I S. 2 BGB zulässig.

a) Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs, § 474 I S. 1 BGB

Ein Verbrauchsgüterkauf nach § 474 I S. 1 BGB liegt vor, da K als Verbraucher i.S.v. § 13 BGB von V als Unternehmer i.S.d. § 14 I Var. 1 BGB eine Ware i.S.d. § 241a I BGB gekauft hat.

b) Negative Beschaffenheitsvereinbarung?

Soll zu Lasten des Verbrauchers von den objektiven Anforderungen durch eine Beschaffenheitsvereinbarung abgewichen werden (**negative Beschaffenheitsvereinbarung**), muss er vor Vertragsschluss von der konkreten Abweichung eigens in Kenntnis gesetzt werden und dieser gesondert zustimmen. Die Vereinbarung des Verkaufs „als Bastlerfahrzeug“ genügt nur dann den Anforderungen von § 476 I S. 2 BGB, wenn zugleich die einzelnen Merkmale, die von den objektiven Anforderungen abweichen, mitgeteilt werden. Außerdem muss der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung **eigens** davon in Kenntnis gesetzt werden, dass ein **bestimmtes Merkmal** der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht, und diese Abweichung im Vertrag **ausdrücklich und gesondert vereinbart** werden.

Das erfordert jedenfalls eine konkrete Beschreibung des von den objektiven Anforderungen abweichenden Beschaffenheitsmerkmals. Daran fehlt es hier, weil sich weder der Formulierung „technische und optische Schäden“ noch der pauschalen Bezeichnung „als Bastlerfahrzeug“ die Abweichung bestimmter Merkmale von den objektiven Anforderungen entnehmen lässt.

Gemessen hieran genügt die Vereinbarung als „Bastlerfahrzeug“ eindeutig nicht. Auch die vagen Vermutungen und Andeutungen „Auto wurde nicht kontrolliert und geprüft“ erfüllen diese Warnfunktion eindeutig nicht.

Zwischenergebnis: Die Vereinbarung „Verkauf als Bastlerfahrzeug“ stellt daher keine wirksame negative Beschaffenheitsvereinbarung dar.

4. Daher: Nach § 476 IV BGB unzulässige Umgehung des Verbots abweichender Vereinbarungen nach § 476 I S. 1 BGB

Der Verkauf „als Bastlerfahrzeug“ ist daher als Umgehung der Vorgaben des § 476 I S. 1 BGB anzusehen, wenn das Kraftfahrzeug nach der Vorstellung der Parteien tatsächlich im Straßenverkehr verwendet werden soll, vgl. dazu § 476 IV BGB.

⁵ BGH, NJW 2024, 2246 (2249); BGH, **Life&LAW 05/2022, 289 ff.** = NJW 2022, 686 ff.; BGH, **Life&LAW 01/2021, 1 ff.** = NJW 2021, 151 ff. (für alle vgl. **jurisbyhemmer**).

a) Eine Gesetzesumgehung liegt nach der Rechtsprechung des BGH dann vor, wenn die Gestaltung eines Rechtsgeschäfts objektiv den Zweck hat, den Eintritt einer Rechtsfolge zu verhindern, die das Gesetz für derartige Geschäfte vorsieht; eine Umgehungsabsicht ist nicht erforderlich.

Im Fall des § 476 IV BGB ist eine Umgehung anzunehmen, wenn die gewählte Gestaltung dazu dient, die Anwendung der in § 476 I S. 1 BGB aufgeführten Vorschriften entgegen dem damit bezweckten Verbraucherschutz auszuschließen oder einzuschränken.

b) Anhaltspunkte für ein Umgehungsgeschäft können die vereinbarte Gegenleistung, Nebenvereinbarungen sowie bei Vertragsschluss vorgelegte Zustands- und Prüfberichte darstellen.

Danach sprechen die Vereinbarung eines Kaufpreises, der für ein verkehrstaugliches Fahrzeug marktüblich ist, oder dass der Zustand des verkauften Fahrzeugs in der Annonce wesentlich besser dargestellt wird, als die Bezeichnung „Bastlerfahrzeug“ objektiv besagt, für eine Umgehung.

c) Hieran gemessen liegt ein Umgehungsgeschäft vor, weil V die Estandspflicht für die objektiven Anforderungen, die er im Kaufzeitpunkt nicht übersehen konnte, nicht tragen wollte.

Vor diesem Hintergrund hat V das Auto auch nicht auf mögliche Mängel überprüft. Gleichwohl war das Fahrzeug in dem Inserat als „unbeschädigt“ bezeichnet gewesen.

Unter Berücksichtigung dessen, dass der Kaufpreis von 10.000 € für funktionstüchtige Gebrauchtwagen dieses Fahrzeugtyps marktüblich ist und die Parteien von einem Einsatz im Straßenverkehr ausgegangen sind, dient die Klausel über den Verkauf „als Bastlerfahrzeug“ dem Ausschluss der Sachmängelhaftung gem. § 437 BGB.

Dies ist gem. § 476 IV i.V.m. I S. 1 BGB unwirksam.

Kommentar (mty): Das Urteil des OLG Celle ist richtig.

Warum die Rechtssache aber weder grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 543 II Nr. 1 ZPO hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung i.S.d. § 543 II Nr. 2 ZPO die Zulassung der Revision fordern, erscheint angesichts der Tatsache, dass § 476 I S. 2 BGB erst mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft getreten ist, doch etwas seltsam.

Natürlich weicht das OLG Celle insbesondere nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab. Wie denn auch, wenn es dazu gar keine geben kann?

Es wäre daher angebracht gewesen, die Revision zum BGH zuzulassen!

III. Mangel bei Gefahrübergang, § 446 S. 1 i.V.m. § 477 BGB

Da die Mängel bereits am Tag nach der Übergabe aufgetreten sind, lagen diese – nicht zuletzt auch aufgrund der Vermutung des § 477 I BGB – bereits bei Gefahrübergang vor.

IV. Endergebnis

Aufgrund der bei Gefahrübergang vorhandenen Mängel steht dem K gegen V nach §§ 437 Nr. 3, 439 I Alt. 1 BGB ein Anspruch auf Nachbesserung zu.